

## **Satzung für den Gestaltungsbeirat „Friedhöfe der Stadt Eisenach“ (Friedhofsbeiratssatzung) vom**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung für den Gestaltungsbeirat „Friedhöfe der Stadt Eisenach“ (Friedhofsbeiratssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Friedhofsbeirates**

(1) Der Friedhofsbeirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten, die die Friedhöfe der Stadt Eisenach betreffen, zu beteiligen. Er berät den Stadtrat und den zuständigen Ausschuss sowie den Oberbürgermeister. Die Empfehlungen sind nicht bindend.

Insbesondere gibt er Empfehlungen

- zur Erhaltung, Veränderung und Gestaltung der Friedhöfe der Stadt Eisenach und
- zur Erweiterung, Neuanlage oder Schließung von Friedhöfen / Friedhofsteilen.
- Festlegungen der Grabarten.

(2) Die Festsetzung der Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung fällt ausdrücklich nicht in die Zuständigkeit und das Mitwirkungsrecht des Friedhofsbeirates.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Friedhofsbeirates, Geschäftsgang**

(1) Der Friedhofsbeirat besteht aus:

- dem Oberbürgermeister,
- dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Eisenach,
- dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund der Stadt Eisenach,
- dem Seniorenbeauftragten der Stadt Eisenach,
- einem Vertreter des Vereins Eisenacher Gästeführer e. V.,
- einem gemeinsamen Vertreter der Ortsteilbürgermeister aus den Ortsteilen mit eigenem Friedhof

und maximal 5 weiteren Mitgliedern, die Einwohner der Stadt Eisenach sind. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Die weiteren Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.

(2) Nach öffentlichem Aufruf können sich Interessenten innerhalb von vier Wochen bewerben. Die Bewerbung ortsansässiger Religionsgemeinschaften ist ausdrücklich

erwünscht. Im Anschluss der Auswahl, durch den für die Friedhöfe zuständigen Ausschuss, werden die weiteren Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates berufen.

(3) Der Friedhofsbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Friedhofsbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Friedhofsbeirat durch die Friedhofsverwaltung unterstützt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Friedhofsbeirates werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates berufen.

(5) Der Friedhofsbeirat kann sich Sachkundiger von Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetrieben, Landschaftsarchitekten oder anderer Bürger bedienen und diese auch zu Sitzungen einladen.

(6) Scheidet ein weiteres Mitglied des Friedhofsbeirates vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger aus dem Bewerberkreis nach Absatz 2 berufen werden.

(8) Die Mitglieder des Friedhofsbeirates sind ehrenamtlich tätig im Sinne der §§ 12 und 13 ThürKO.

### **§ 3**

#### **Einberufung und Berichte**

(1) Der Friedhofsbeirat wird mindestens zweimal im Jahr durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister einberufen.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

(3) Der Friedhofsbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Friedhofsbeirates verlangt oder der Stadtrat eine Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beschließt. Der Vorsitzende setzt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Friedhofsbeirates fest. Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Friedhofsbeirat nur beschließen, wenn dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Der Oberbürgermeister oder dessen beauftragter Vertreter unterrichtet regelmäßig im zuständigen Ausschuss über die Empfehlungen und Vorschläge des Friedhofsbeirates. Einmal jährlich wird der Stadtrat durch eine Berichtsvorlage über die Tätigkeit des Friedhofsbeirates informiert.

### **§ 4**

#### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen des Friedhofsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn an.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenswiderstreit**

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mit beraten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Friedhofsbeirat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Friedhofsbeirat berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 36 ThürKO.
- (3) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Friedhofsbeirat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (5) Abzustimmen ist in der Regel durch Handheben.
- (6) Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Friedhofsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken. Die Abstimmungsergebnisse und der Verlauf der Sitzung sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Friedhofsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und durch den Friedhofsbeirat zu bestätigen.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorgelegt.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Friedhofsbeirates verhandelt werden, ist nach § 12 Abs. 3 ThürKO Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 9 sonstige Bestimmungen**

Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

### **§ 10 Sprachregelung und In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

.....(Thür. Allgemeine Nr. v. , Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. v. ),  
beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am , in Kraft getreten am